



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

3003 Bern, den 1. November 1965

p.B.11.42.0. - BA/fr

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

Ausländische Amtshand-
lungen in der Schweiz

Sehr geehrte Herren,

Wir hatten uns in der vergangenen Zeit in vermehrtem Masse mit dem Problem der ausländischen Amtshandlungen in der Schweiz zu befassen. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um Kontrollen ausländischer Amtsstellen bei Gesellschaften in der Schweiz. Bekanntlich stellt Art. 271 Strafgesetzbuch die Vornahme von verbotenen Handlungen für einen fremden Staat unter Strafe. Strafbar ist dabei nicht nur die Person, die solche Handlungen ohne Bewilligung vornimmt, sondern auch diejenige, die ihr Vorschub leistet, d.h. also auch die verantwortlichen Personen einer Unternehmung, die eine solche Inspektion zulassen. Auch ermittlungssähnliche Tatbestände fallen unter die genannte Strafbestimmung.

In den letzten Jahren haben sich die Bestrebungen fremder Staaten, durch ihre Beamten Amtshandlungen auch auf schweizerischem Gebiet vorzunehmen, verstärkt. Dazu hat vor allem die wachsende Interdependenz und die damit verbundene Verflechtung der Volkswirtschaften beigetragen. Zusammen mit der Bundesanwaltschaft und den jeweils in Frage kommenden Fachinstanzen hat das Politische Departement solche ausländische Amtshandlungen immer abgelehnt. Art. 271 StGB bildet dazu die rechtliche Handhabe.



- 2 -

Es entspricht konstanter schweizerischer Praxis, Amtshandlungen ausländischer Beamter auf Schweizergebiet nicht zuzulassen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz gehört der Schutz der Gebietshoheit, welche durch das Tätigwerden ausländischer Beamter verletzt würde. Unerlässlich ist, dass die schweizerische Haltung gegenüber allen Staaten grundsätzlich dieselbe ist und nicht etwa im Verhältnis zu einem Staat ein Präjudiz geschaffen wird, auf das sich andere berufen können.

Eine ausländische Kontrolle in der Schweiz ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie staatsvertraglich vereinbart worden ist. Genannt seien vor allem die im Rahmen der Kooperationsabkommen auf dem Gebiet der Atomenergie (USA, Grossbritannien, Kanada) getroffenen Regelungen sowie die Abkommen über gegenüberliegende Grenzabfertigungsstellen.

Ausserhalb eigentlicher Staatsverträge sind auch besondere Abmachungen mit fremden Staaten getroffen worden. Wir erinnern an die für die schweizerische Exportindustrie anstelle beabsichtigter ausländischer Kontrollen vorgesehene Einschaltung schweizerischer Instanzen (kantonale Handelskammern), die zu Handen ausländischer Zollbehörden, z.B. in bezug auf den sogenannten Wertzoll, die erforderlichen Abklärungen vornehmen. Unsere Bemühungen gehen dahin, solche Ersatzlösungen, die die schweizerische Gebietshoheit nicht verletzen, auch auf anderen Sachgebieten vorzusehen.

Wir beschäftigen uns in diesem Zusammenhang vor allem mit der Heilmittelgesetzgebung einzelner Staaten (z.B. USA, Grossbritannien), in denen der Import gewisser Heilmittel davon abhängig gemacht wird, dass Beamte des betreffenden Staates die Fabrikationsbetriebe des exportierenden Unternehmens in der Schweiz inspizieren können. Im Verhältnis zu Grossbritannien gilt unsere Aufmerksamkeit ferner der britischerseits verlangten Kontrolle schweizerischer Schlachthöfe im Zusammenhang mit der Aus-

fuhr von Fleischwaren nach diesem Land. Ein ähnliches Problem stellt der Wunsch gewisser internationaler Organisationen (z.B. ESRO, Europäische Organisation für Raumforschung) dar, die im Zusammenhang mit Submissionen schweizerischer Unternehmen deren Angebote an Ort und Stelle zu überprüfen wünschen.

Im Einvernehmen mit den interessierten Wirtschaftskreisen lehnen wir grundsätzlich ausländische Kontrollen ab; stattdessen soll geprüft werden, ob eine Ersatzlösung getroffen werden kann, die sowohl den Bedürfnissen der Schweiz wie denjenigen der interessierten ausländischen Stellen entspricht. In diesem Sinn sind Bestrebungen im Gange, die bereits zu verschiedenen Kontaktnahmen auf zwischenstaatlicher Ebene geführt haben. Dabei hat sich ergeben, dass offenbar ohne Wissen der zuständigen schweizerischen Behörden in vereinzelt Fällen bereits ausländische Kontrollen in der Schweiz erfolgt sind. Bekannt sind uns je ein Fall eines Unternehmens der pharmazeutischen und eines der Flugzeugindustrie. Während im zweitgenannten Fall eine Kontrolle mit Wissen der zur Erteilung einer Bewilligung allerdings nicht zuständigen Fachbehörden erfolgte, ist gegen die Firma der Heilmittelbranche ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Die vorliegende Umfrage bezweckt, von den in Betracht fallenden Bundesstellen zu erfahren, ob ihnen Fälle bekannt sind, bei welchen eine Kontrolle in der Schweiz vom Ausland aus - und zwar auch seitens internationaler Organisationen - vorgenommen wurde, oder ob solche allfällige Anfragen von ihnen abgelehnt wurden. Aus diesem Grund richteten wir diese Umfrage an die in Beilage 1 genannten Amtsstellen und ersuchen Sie, uns Ihre etwaigen Erfahrungen im Zusammenhang mit beabsichtigten ausländischen Kontrollen bekannt zu geben. Ihre Antwort sollte auch allfällige Ihnen aus Ihrem Arbeitsgebiet bekannte Erfahrungen aus dem kantonalen Bereich beziehen. Von erheblichem Interesse wäre auch in Erfahrung zu bringen, ob im umgekehrten Fall bereits schweize-

- 4 -

rischerseits Gesuche ans Ausland um Vornahme von schweizerischen Kontrollen gestellt oder erwogen worden sind. Zu diesem Zweck
./.. haben wir einen Fragebogen ausgearbeitet (Beilage 2) und bitten Sie, uns auf Grund dieses Frageschemas Ihre Antwort bis Ende November dieses Jahres zukommen zu lassen. Wir haben darin das Wort "Kontrolle" verwendet, verstehen darunter aber im weiten Sinn alle Amtshandlungen von Behörden.

./.. Damit Sie sich ein Bild über die in Frage kommenden Tatbestände machen können, legen wir eine Liste der uns bekannten Fälle ausländischer Kontrollen in der Schweiz bei (Beilage 3).

Wir sehen Ihren möglichst umfassenden Mitteilungen mit besonderem Interesse entgegen und danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit im voraus bestens.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Der Chef des Rechtsdienstes:

M. L.

3 Beilagen erwähnt

BEILAGE 1

Dieses Schreiben geht an

- Abteilung für Internationale Organisationen des Eidgenössischen Politischen Departementes
- Delegierter für Technische Zusammenarbeit des Eidgenössischen Politischen Departementes

- Sekretariat des Eidgenössischen Departementes des Innern
- Schweizerischer Schulrat der Eidgenössischen Technischen Hochschule
- Eidgenössische Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe
- Eidgenössisches Amt für Strassen- und Flussbau
- Baudirektion
- Eidgenössisches Gesundheitsamt

- Sekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes
- Justizabteilung
- Polizeiabteilung
- Eidgenössische Fremdenpolizei
- Schweizerische Bundesanwaltschaft
- Eidgenössisches Versicherungsamt
- Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum

- Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung
- Kriegstechnische Abteilung

- Eidgenössische Finanzverwaltung
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Oberzolldirektion
- Eidgenössische Finanzkontrolle

- Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
- Handelsabteilung
- Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

- 2 -

- Abteilung für Landwirtschaft
- Veterinäramt

- Generalsekretariat des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes
- Eidgenössisches Amt für Verkehr
- Eidgenössisches Luftamt
- Eidgenössisches Amt für Wasserwirtschaft
- Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft
- Delegierter für Fragen der Atomenergie
- Generalsekretariat der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe
- Generalsekretariat der Schweizerischen Bundesbahnen

BEILAGE 2

1. Welche Fälle sind Ihnen aus Ihrem Geschäftsbereich bekannt, in denen in der Schweiz eine Kontrolle durch ausländische Organe vorgenommen wurde ?
 - a) von welchem Staat bzw. welcher internationalen Organisation ging die Kontrolle aus ?
 - b) erfolgte die Kontrolle mit Wissen Ihrer oder einer andern schweizerischen Amtsstelle ?
 - c) wenn ja, wurden Sie vom entsprechenden Kontrollorgan oder vom betreffenden Unternehmen vorgängig orientiert ?

2. Haben Sie die Vornahme von Kontrollen auf vorgängige Anfrage hin abgelehnt ?
 - a) um welchen Staat bzw. welche internationale Organisation handelte es sich ?
 - b) ging die Anfrage vom Kontrollorgan oder des zu kontrollierenden Unternehmens aus ?

3. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen kantonale Behörden eine Kontrolle zulassen oder zuliessen ?
 - a) um welche Kantone handelte es sich ?
 - b) um welche Sachgebiete ?
 - c) haben die Kantone solche Kontrollen abgelehnt ?

4. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Sie oder eine kantonale Behörde eine schweizerische Kontrolle im Ausland vorgenommen haben ?
 - a) bei welchem Staat bzw. welcher internationalen Organisation ?
 - b) von wem ging der entsprechende Schritt aus ?
 - c) haben Sie oder die Kantone die Vornahme solcher Kontrollen unterlassen ?
 - d) wenn schweizerische Kontrollen stattgefunden haben, welches war die Stellungnahme des Auslandes, wurde insbesondere Gegenrecht verlangt ?

Beispiele ausländischer Kontrollen in der Schweiz1. Abgelehnte Kontrollen

- Eintreibung von ausländischen Steuerforderungen
- Ueberwachung des Ost-West Handels
- Ueberwachung der Geschäftstätigkeit amerikanisch beherrschter Banken

2. Erfolgte, unrechtmässige Kontrollen

- Nach dem 2. Weltkrieg: Nachforschungen der Alliierten nach Raubgut in der Schweiz
- Ermittlungen holländischer Steuerbeamter in Luzern
- Inspektion eines Flugzeugunternehmens durch die amerikanische Federal Aviation Agency
- Inspektion bei einem Heilmittelproduzenten durch das amerikanische National Institute of Health

3. Zwischenstaatlich vereinbarte Kontrollen

- Bilaterale und multilaterale Kooperationsabkommen auf dem Gebiet der Atomenergie
- Abkommen betreffend gegenüberliegende Grenzabfertigungsstellen
- Einsicht der amerikanischen Behörden im Zusammenhang mit dem Fall Interhandel in Akten der Bank Sturzenegger

4. Geregelte Ausweidlösungen

- Affidavits im gebundenen Zahlungsverkehr
- Wertpapierbescheinigung durch deutsche Organe
- Ueberprüfung ausländischer Zollagenten betreffend Wertzoll

- Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen
- Teilnahme ausländischer Beamter an Prozesshandlungen
- Rechtshilfe im Rahmen internationaler Doppelbesteuerungsabkommen

5. Angestrebte Ausweichlösungen

- Heilmittelkontrollen
- Ausfuhr von Frischfleisch nach Grossbritannien
- Submissionen an ESRO (Europäische Organisation für Raumforschung)